

## FeineFarben Wolken in Rosé

|         |                  |            |                                       |
|---------|------------------|------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | Druckdatum | Datum der letzten Ausgabe: 20.02.2020 |
| 2.0     | 28.11.2020       | 10.05.2021 | Datum der ersten Ausgabe: 20.02.2020  |

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname : FeineFarben Wolken in Rosé

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemisches : Beschichtungsstoffe auf Wasserbasis

Empfohlene Einschränkungen der Anwendung : bei sachgemäßer Anwendung - keine

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : Alpina Farben GmbH  
Roßdörfer Straße 50  
64372 Ober-Ramstadt

Telefon : +496154710

Telefax : +4961547170632

Email-Adresse Verantwortliche/ausstellende Person : msds@dr-rmi.com

#### 1.4 Notrufnummer

Notrufnummer 1 : +49613284463 GBK GmbH

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

**Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)**

Keine gefährliche Substanz oder Mischung.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

**Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)**

Keine gefährliche Substanz oder Mischung.

Sicherheitshinweise : P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.  
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

## FeineFarben Wolken in Rosé

|         |                  |            |                                       |
|---------|------------------|------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | Druckdatum | Datum der letzten Ausgabe: 20.02.2020 |
| 2.0     | 28.11.2020       | 10.05.2021 | Datum der ersten Ausgabe: 20.02.2020  |

### Zusätzliche Kennzeichnung

**EUH211** Achtung! Beim Sprühen können gefährliche lungengängige Tröpfchen entstehen. Aerosol oder Nebel nicht einatmen.

### 2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Während der Verarbeitung und Trocknung für gründliche Belüftung sorgen. Essen, Trinken und Rauchen während des Gebrauchs des Produktes ist zu vermeiden. Bei Berührung mit den Augen oder der Haut sofort gründlich mit Wasser abspülen. Nicht in die Kanalisation, Gewässer oder ins Erdreich gelangen lassen. Reinigung der Werkzeuge sofort nach Gebrauch mit Wasser und Seife.

Bei Schleifarbeiten Staubfilter P2 verwenden.

Spritznebel nicht einatmen. Kombifilter A2/P2 und Schutzbrille verwenden.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.2 Gemische

#### Inhaltsstoffe

| Chemische Bezeichnung                                   | CAS-Nr.<br>EG-Nr.<br>INDEX-Nr.<br>Registrierungsnummer      | Einstufung                                                   | Konzentration<br>(% w/w) |
|---------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|--------------------------|
| Titandioxid                                             | 13463-67-7<br>236-675-5<br>022-006-00-2<br>01-2119489379-17 | Carc. 2; H351                                                | >= 1 - < 10              |
| Kieselsäure, Kaliumsalz MVZ > 3,2                       | 1312-76-1<br>215-199-1<br>01-2119456888-17                  | Skin Irrit. 2; H315<br>Eye Irrit. 2; H319<br>STOT SE 3; H335 | >= 1 - < 10              |
| Substanzen mit einem Arbeitsplatzexpositionsgrenzwert : |                                                             |                                                              |                          |
| Talk (Mg3H2(SiO3)4)                                     | 14807-96-6<br>238-877-9<br>01-2120140278-58                 |                                                              | >= 10 - < 20             |
| Kieselgur, Natriumcarbonatschmelze-calciniert           | 68855-54-9<br>272-489-0<br>21-2119488518-22                 |                                                              | >= 1 - < 10              |

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

## FeineFarben Wolken in Rosé

|         |                  |            |                                       |
|---------|------------------|------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | Druckdatum | Datum der letzten Ausgabe: 20.02.2020 |
| 2.0     | 28.11.2020       | 10.05.2021 | Datum der ersten Ausgabe: 20.02.2020  |

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

|                     |   |                                                                                                                                                                                                                                                 |
|---------------------|---|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Allgemeine Hinweise | : | Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen.<br>Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen).<br>Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.<br>Ersthelfer muss sich selbst schützen.        |
| Nach Einatmen       | : | An die frische Luft bringen.                                                                                                                                                                                                                    |
| Nach Hautkontakt    | : | KEINE Lösungsmittel oder Verdünner gebrauchen.<br>Bei Kontakt, Haut sofort mit viel Wasser und Seife abspülen.                                                                                                                                  |
| Nach Augenkontakt   | : | Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.<br>BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. |
| Nach Verschlucken   | : | Ärztlichen Rat einholen.<br>Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.<br>Bei Verschlucken, KEIN Erbrechen hervorrufen.                                                                                                        |

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine bekannt.

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Keine Information verfügbar.

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

|                         |   |                                                                                                                                            |
|-------------------------|---|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Geeignete Löschmittel   | : | Wassersprühnebel, alkoholbeständigen Schaum, Trockenlöschmittel oder Kohlendioxid verwenden.<br>Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. |
| Ungeeignete Löschmittel | : | Keine bekannt.                                                                                                                             |

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

|                                            |   |                                                                                                                                                           |
|--------------------------------------------|---|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung | : | Im Brandfall können folgende gefährliche Zerfallprodukte entstehen:<br>Kohlenstoffmonoxid, Kohlenstoffdioxid und unverbrannter Kohlenwasserstoff (Rauch). |
|--------------------------------------------|---|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

## FeineFarben Wolken in Rosé

|         |                  |            |                                       |
|---------|------------------|------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | Druckdatum | Datum der letzten Ausgabe: 20.02.2020 |
| 2.0     | 28.11.2020       | 10.05.2021 | Datum der ersten Ausgabe: 20.02.2020  |

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

- Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung : Im Brandfall, wenn nötig, umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.
- Weitere Information : Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien.  
Das Produkt selbst brennt nicht.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen : Sicherheitsschuhe oder Stiefel mit rauen Gummisohlen verwenden.  
Material kann glitschige Bedingungen schaffen.  
Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

- Umweltschutzmaßnahmen : Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist.  
Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.  
Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Reinigungsverfahren : Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter geben.  
Mit inertem flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B. Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sägemehl).

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Informationen siehe Abschnitt 7 des Sicherheitsdatenblattes., Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8., Hinweise zur Entsorgung finden Sie in Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Hinweise zum sicheren Umgang : Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.  
Keine besonderen technischen Schutzmaßnahmen erforderlich.

## FeineFarben Wolken in Rosé

|                |                                |                          |                                                                               |
|----------------|--------------------------------|--------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|
| Version<br>2.0 | Überarbeitet am:<br>28.11.2020 | Druckdatum<br>10.05.2021 | Datum der letzten Ausgabe: 20.02.2020<br>Datum der ersten Ausgabe: 20.02.2020 |
|----------------|--------------------------------|--------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|

Die Technischen Informationen sind zu beachten.

Hygienemaßnahmen : Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen die Hände waschen.  
Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter : Unbrauchbar nach Gefrieren. Um die Produktqualität beizubehalten, fern von Hitze und direkter Sonneneinstrahlung lagern. Im Originalbehälter bei Raumtemperatur lagern. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Zusammenlagerungshinweise : Von Oxidationsmitteln und stark sauren oder alkalischen Materialien fernhalten.

Lagerklasse (TRGS 510) : 12, Nicht brennbare Flüssigkeiten

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Keine Informationen verfügbar.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### Arbeitsplatzgrenzwerte

| Inhaltsstoffe                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | CAS-Nr.    | Werttyp (Art der Exposition)   | Zu überwachende Parameter | Grundlage   |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|--------------------------------|---------------------------|-------------|
| Talk<br>(Mg <sub>3</sub> H <sub>2</sub> (SiO <sub>3</sub> ) <sub>4</sub> )                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 14807-96-6 | AGW (Einatembare Fraktion)     | 10 mg/m <sup>3</sup>      | DE TRGS 900 |
| Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2;(II)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |            |                                |                           |             |
| Weitere Information: Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission), Ausschuss für Gefahrstoffe, Allgemeiner Staubgrenzwert. Für diesen Stoff ist kein stoffspezifischer Arbeitsplatzgrenzwert aufgestellt, da dem AGS bisher keine über die unspezifische Wirkung auf die Atemorgane hinausgehende Erkenntnisse bekannt wurden. |            |                                |                           |             |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |            | AGW (Alveolengängige Fraktion) | 1,25 mg/m <sup>3</sup>    | DE TRGS 900 |
| Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2;(II)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |            |                                |                           |             |
| Weitere Information: Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission), Ausschuss für Gefahrstoffe, Allgemeiner Staubgrenzwert. Für diesen Stoff ist kein stoffspezifischer Arbeitsplatzgrenzwert aufgestellt, da dem AGS bisher keine über die unspezifische Wirkung auf die Atemorgane hinausgehende Erkenntnisse bekannt wurden. |            |                                |                           |             |
| Titandioxid                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 13463-67-7 | AGW (Einatem-                  | 10 mg/m <sup>3</sup>      | DE TRGS     |

## FeineFarben Wolken in Rosé

Version 2.0      Überarbeitet am: 28.11.2020      Druckdatum: 10.05.2021      Datum der letzten Ausgabe: 20.02.2020  
Datum der ersten Ausgabe: 20.02.2020

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                              |                                     |                                            |                |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------------------------|----------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                              | bare Fraktion)                      | (Titaniumdioxid)                           | 900            |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2;(II) |                                     |                                            |                |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                              | AGW (Alveolen-<br>gängige Fraktion) | 1,25 mg/m <sup>3</sup><br>(Titaniumdioxid) | DE TRGS<br>900 |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2;(II) |                                     |                                            |                |
| Kieselgur, Natriumcarbonatschmelze-calciniert                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 68855-54-9                                                   | AGW (Alveolen-<br>gängige Fraktion) | 0,3 mg/m <sup>3</sup>                      | DE TRGS<br>900 |
| Weitere Information: Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden, Kieselguren können, je nach Herkunft, Anteile von Quarz enthalten. Das Brennen bzw. Calcinieren von Kieselguren führt zu steigenden Cristobalitanteilen, Aktivierte Kieselgur kann bis zu 60 Massen-% Cristobalit enthalten. Bei der Beurteilung der Exposition gegenüber (gebrannten) Kieselguren sind sowohl der amorphe Anteil (Grenzwert für Kieselgur bzw. gebrannte Kieselgur) als auch die Summe der Anteile an Cristobalit und Quarz (krebserzeugend nach TRGS 906) zu ermitteln und zu bewerten., Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission) |                                                              |                                     |                                            |                |

### Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

| Stoffname                                     | Anwendungsbereich | Expositionsweg | Mögliche Gesundheitsschäden    | Wert                           |
|-----------------------------------------------|-------------------|----------------|--------------------------------|--------------------------------|
| Titandioxid                                   | Verbraucher       | Verschlucken   | Langzeit - systemische Effekte | 700,00 mg/kg Körpergewicht/Tag |
|                                               | Arbeitnehmer      | Einatmung      | Langzeit - lokale Effekte      | 10,00 mg/m <sup>3</sup>        |
| Kieselgur, Natriumcarbonatschmelze-calciniert | Verbraucher       | Verschlucken   | Langzeit - systemische Effekte | 18,70 mg/kg Körpergewicht/Tag  |
|                                               | Verbraucher       | Einatmung      | Langzeit - systemische Effekte | 0,05 mg/m <sup>3</sup>         |
|                                               | Arbeitnehmer      | Einatmung      | Langzeit - systemische Effekte | 0,05 mg/m <sup>3</sup>         |
| Kieselsäure, Aluminiumnatriumsalz             | Arbeitnehmer      | Einatmung      | Langzeit - lokale Effekte      | 4,00 mg/m <sup>3</sup>         |
| Kieselsäure, Kaliumsalz MVZ > 3,2             | Verbraucher       | Einatmung      | Langzeit - systemische Effekte | 1,38 mg/m <sup>3</sup>         |
|                                               | Verbraucher       | Verschlucken   | Langzeit - systemische Effekte | 0,74 mg/kg Körpergewicht/Tag   |
|                                               | Verbraucher       | Hautkontakt    | Langzeit - systemische Effekte | 0,74 mg/kg Körpergewicht/Tag   |
|                                               | Arbeitnehmer      | Einatmung      | Langzeit - systemische Effekte | 5,61 mg/m <sup>3</sup>         |
|                                               | Arbeitnehmer      | Hautkontakt    | Langzeit - systemische Effekte | 1,49 mg/kg                     |

## FeineFarben Wolken in Rosé

|         |                  |            |                                       |
|---------|------------------|------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | Druckdatum | Datum der letzten Ausgabe: 20.02.2020 |
| 2.0     | 28.11.2020       | 10.05.2021 | Datum der ersten Ausgabe: 20.02.2020  |

|  |  |  |              |                        |
|--|--|--|--------------|------------------------|
|  |  |  | sche Effekte | Körperge-<br>wicht/Tag |
|--|--|--|--------------|------------------------|

### Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

| Stoffname                                          | Umweltkompartiment               | Wert                                   |
|----------------------------------------------------|----------------------------------|----------------------------------------|
| Titandioxid                                        | Abwasserkläranlage               | 100 mg/l                               |
|                                                    | Süßwasser                        | 0,184 mg/l                             |
|                                                    | Boden                            | 100 mg/kg Tro-<br>ckengewicht<br>(TW)  |
|                                                    | Meerwasser                       | 0,0184 mg/l                            |
|                                                    | Süßwassersediment                | 1000 mg/kg Tro-<br>ckengewicht<br>(TW) |
|                                                    | Meeressediment                   | 100 mg/kg Tro-<br>ckengewicht<br>(TW)  |
|                                                    | Zeitweise Verwendung/Freisetzung | 0,193 mg/l                             |
| Kieselgur, Natriumcarbonatsch-<br>melze-calciniert | Abwasserkläranlage               | 100 mg/l                               |
| Kieselsäure, Kaliumsalz MVZ ><br>3,2               | Meerwasser                       | 1 mg/l                                 |
|                                                    | Zeitweise Verwendung/Freisetzung | 7,5 mg/l                               |
|                                                    | Süßwasser                        | 7,5 mg/l                               |
|                                                    | Abwasserkläranlage               | 348 mg/l                               |

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

### Persönliche Schutzausrüstung

Augenschutz : Tragen Sie immer einen Augenschutz, wenn ein versehentlicher Augenkontakt mit dem Produkt nicht ausgeschlossen werden kann.  
nicht erforderlich

Berufsgenossenschaftliche Regeln - BGR 192 Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz

Schutzbrille

### Handschutz

Material : Nitrilkautschuk  
Handschuhdicke : 0,2 mm  
Schutzindex : Klasse 3

Anmerkungen : Handschuhe vor dem Ausziehen mit Wasser und Seife reinigen. Geeignete Handschuhe geprüft gemäss EN374 tragen.  
BG-Merkblatt: Einsatz von Schutzhandschuhen (BGR 195 (bisher: ZH 1/706)

## FeineFarben Wolken in Rosé

|         |                  |            |                                       |
|---------|------------------|------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | Druckdatum | Datum der letzten Ausgabe: 20.02.2020 |
| 2.0     | 28.11.2020       | 10.05.2021 | Datum der ersten Ausgabe: 20.02.2020  |

- |                        |   |                                                                                                                                                                                                                                      |
|------------------------|---|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Haut- und Körperschutz | : | Sicherheitsschuhe<br>Langärmelige Arbeitskleidung<br><br>Den Körperschutz je nach Menge und Konzentration der gefährlichen Substanz am Arbeitsplatz aussuchen.<br><br>Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen.                    |
| Atemschutz             | : | Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig.<br><br>Berufsgenossenschaftliche Regeln - BGR 190 Benutzung von Atemschutzgeräten<br><br>Bei Spritzverarbeitung Gesichtsmaske mit Partikelfilter P2 gegen Sprühnebel benutzen. |

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- |                                                        |   |                              |
|--------------------------------------------------------|---|------------------------------|
| Aussehen                                               | : | flüssig                      |
| Farbe                                                  | : | Keine Daten verfügbar        |
| Geruch                                                 | : | Keine Daten verfügbar        |
| Geruchsschwelle                                        | : | Nicht relevant               |
| pH-Wert                                                | : | 11,4<br>Konzentration: 100 % |
| Schmelzpunkt/Schmelzbereich                            | : | nicht bestimmt               |
| Siedepunkt/Siedebereich                                | : | nicht bestimmt               |
| Flammpunkt                                             | : | Nicht anwendbar              |
| Verdampfungsgeschwindigkeit                            | : | Nicht anwendbar              |
| Obere Explosionsgrenze / Obere Entzündbarkeitsgrenze   | : | nicht bestimmt               |
| Untere Explosionsgrenze / Untere Entzündbarkeitsgrenze | : | nicht bestimmt               |
| Dampfdruck                                             | : | nicht bestimmt               |

## FeineFarben Wolken in Rosé

|         |                  |            |                                       |
|---------|------------------|------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | Druckdatum | Datum der letzten Ausgabe: 20.02.2020 |
| 2.0     | 28.11.2020       | 10.05.2021 | Datum der ersten Ausgabe: 20.02.2020  |

|                                          |   |                          |
|------------------------------------------|---|--------------------------|
| Relative Dampfdichte                     | : | nicht bestimmt           |
| Dichte                                   | : | 1,4100 g/cm <sup>3</sup> |
| Löslichkeit(en)                          |   |                          |
| Wasserlöslichkeit                        | : | vollkommen mischbar      |
| Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser | : | nicht bestimmt           |
| Selbstentzündungstemperatur              | : | nicht bestimmt           |
| Zersetzungstemperatur                    | : | Nicht anwendbar          |
| Viskosität                               |   |                          |
| Viskosität, dynamisch                    | : | Keine Daten verfügbar    |
| Explosive Eigenschaften                  | : | Nicht anwendbar          |
| Oxidierende Eigenschaften                | : | Nicht anwendbar          |

### 9.2 Sonstige Angaben

Entzündbarkeit (Flüssigkeiten) : Dieses Produkt ist nicht entzündlich.

---

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

### 10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Unverträglich mit Säuren und Basen.  
Unverträglich mit Oxidationsmitteln.

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

## FeineFarben Wolken in Rosé

|         |                  |            |                                       |
|---------|------------------|------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | Druckdatum | Datum der letzten Ausgabe: 20.02.2020 |
| 2.0     | 28.11.2020       | 10.05.2021 | Datum der ersten Ausgabe: 20.02.2020  |

### ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

#### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

##### Akute Toxizität

**Produkt:**

- Akute orale Toxizität : Anmerkungen: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Akute inhalative Toxizität : Anmerkungen: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Akute dermale Toxizität : Anmerkungen: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

##### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

**Produkt:**

- Anmerkungen : Aufgrund der OECD Prüfung 431 ist das Produkt als nicht hautätzend/hautreizend einzustufen.  
Die gegebenen Informationen basieren auf Tests von Produkten ähnlicher Zusammensetzungen.

##### Schwere Augenschädigung/-reizung

**Produkt:**

- Anmerkungen : Nach den Einstufungskriterien der EU ist das Produkt als nicht augenreizend zu betrachten.

##### Sensibilisierung der Atemwege/Haut

**Produkt:**

- Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

### ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

#### 12.1 Toxizität

**Produkt:**

- Toxizität gegenüber Fischen : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar
- Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

## FeineFarben Wolken in Rosé

|         |                  |            |                                       |
|---------|------------------|------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | Druckdatum | Datum der letzten Ausgabe: 20.02.2020 |
| 2.0     | 28.11.2020       | 10.05.2021 | Datum der ersten Ausgabe: 20.02.2020  |

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar

### 12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

**Produkt:**

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind..

### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

**Produkt:**

Sonstige ökologische Hinweise : Eine Umweltgefährdung kann bei unsachgemäßer Handhabung oder Entsorgung nicht ausgeschlossen werden.

---

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Flüssige Materialreste bei der Sammelstelle für Altfarben/Altlacke abgeben, eingetrocknete Materialreste als Bau- und Abbruchabfälle oder als Siedlungsabfälle bzw. Hausmüll entsorgen.

Abfall sollte nicht über Abwässer entsorgt werden.

Verunreinigte Verpackungen : Nur restentleertes Gebinde zum Recycling geben.

Abfallschlüssel-Nr. : gebrauchtes Produkt  
080112, Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11\* fallen

---

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### 14.1 UN-Nummer

Nicht als Gefahrgut eingestuft

### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht als Gefahrgut eingestuft

## FeineFarben Wolken in Rosé

|         |                  |            |                                       |
|---------|------------------|------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | Druckdatum | Datum der letzten Ausgabe: 20.02.2020 |
| 2.0     | 28.11.2020       | 10.05.2021 | Datum der ersten Ausgabe: 20.02.2020  |

### 14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht als Gefahrgut eingestuft

### 14.4 Verpackungsgruppe

Nicht als Gefahrgut eingestuft

### 14.5 Umweltgefahren

Nicht als Gefahrgut eingestuft

### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Anmerkungen : Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

### 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse (Anhang XVII) : Nicht anwendbar

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59). : Dieses Produkt ist ein Gemisch, welches keine besorgniserregende Substanz (SVHC) größer oder gleich 0,1% enthält, daher müssen keine erlaubten Endanwendungen definiert und keine Stoffsicherheitsbeurteilung erstellt werden.

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV) : Kein(e,er)

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.  
Nicht anwendbar

Wassergefährdungsklasse : 1 schwach wassergefährdend  
Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)

GISCODE für Beschichtungsstoffe (neu) : BSW10 Beschichtungsstoffe, wasserbasiert, konservierungsmittelarm (Nähere Informationen: [www.wingis-online.de](http://www.wingis-online.de))

Flüchtige organische Verbindungen : Richtlinie 2004/42/EG  
< 0.1 %

## FeineFarben Wolken in Rosé

|         |                  |            |                                       |
|---------|------------------|------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | Druckdatum | Datum der letzten Ausgabe: 20.02.2020 |
| 2.0     | 28.11.2020       | 10.05.2021 | Datum der ersten Ausgabe: 20.02.2020  |

< 1 g/l

### Sonstige Vorschriften:

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) beachten.

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) ist für diesen Stoff nicht erforderlich.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Volltext der H-Sätze

|      |                                                |
|------|------------------------------------------------|
| H315 | : Verursacht Hautreizungen.                    |
| H319 | : Verursacht schwere Augenreizung.             |
| H335 | : Kann die Atemwege reizen.                    |
| H351 | : Kann bei Einatmen vermutlich Krebs erzeugen. |

### Volltext anderer Abkürzungen

|                   |                                                          |
|-------------------|----------------------------------------------------------|
| Carc.             | : Karzinogenität                                         |
| Eye Irrit.        | : Augenreizung                                           |
| Skin Irrit.       | : Reizwirkung auf die Haut                               |
| STOT SE           | : Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition |
| DE TRGS 900       | : TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte                      |
| DE TRGS 900 / AGW | : Arbeitsplatzgrenzwert                                  |

ADN - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIIIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr. 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschiffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz - über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

### Weitere Information

#### Sonstige Angaben:

Für dieses Produkt wird kein Expositionsszenario gemäß REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 benötigt.

Die Kommunikation von Verwendungen nach REACH Artikel 31 (1)(a) - registrierte Stoffe/ Gemische, die die Kriterien für die Einstufung als gefährlich gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 oder 1999/45/EG) erfüllen - ist nicht erforderlich.

## FeineFarben Wolken in Rosé

|         |                  |            |                                       |
|---------|------------------|------------|---------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | Druckdatum | Datum der letzten Ausgabe: 20.02.2020 |
| 2.0     | 28.11.2020       | 10.05.2021 | Datum der ersten Ausgabe: 20.02.2020  |

### **Quellen der wichtigsten Daten, die zur Erstellung des Datenblatts verwendet wurden:**

ECHA WebSite

ACGIH (American Conference of Government Industrial Hygienists). 2014 TLVs and BEIs. Threshold Limit Values (TLVs) for chemical substances and physical agents and Biological Exposure Indices (BEIs) with Seventh Edition documentation. 2014 ACGIH, Cincinnati OH

NIOSH - Registry of toxic effects of chemical substances

ECDIN - Environmental Chemicals Data and Information Network - Joint Research Centre, Commission of the European Communities

SAX'S - Dangerous properties of industrial materials

GESTIS - Database on hazardous substances - Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA, Institute for Occupational Safety and Health of the German Social Accident Insurance)

Toxnet - Toxicology Data Network

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermischt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

### **REACH Information**

Die Vorgaben der REACH-Verordnung (EG Nr. 1907/2006) zur Registrierung, Evaluierung, Autorisierung und Beschränkung von Chemikalien setzen wir entsprechend unseren gesetzlichen Verpflichtungen um. Unsere Sicherheitsdatenblätter werden wir regelmäßig gemäß den uns zur Verfügung gestellten Informationen unserer Vorlieferanten anpassen und aktualisieren. Wie gewohnt werden wir Sie über diese Anpassungen informieren.

Bezüglich REACH möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir als nachgeschalteter Anwender keine eigenen Registrierungen vornehmen, sondern auf die Informationen unserer Vorlieferanten angewiesen sind. Sobald diese vorliegen, werden wir unsere Sicherheitsdatenblätter entsprechend anpassen.

DE / DE